

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 114/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria W [REDACTED], geb. K [REDACTED],
S [REDACTED] K [REDACTED] 1, H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Görtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 3. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 15. Januar 1980 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender
Grund (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Erläuterung der angemeldeten Ansprüche hatte
gegenüber der Behörde zu geschehen, bei der das Ver-
fahren anhängig war. Das war hier das Bezirksamt für
Wiedergutmachung in Koblenz, an das die Klägerin die
Ende März 1967 in Berlin eingereichten Unterlagen auch
adressiert hatte. Darauf, welche Behörde für das wei-
tere Verfahren hätte zuständig werden können, kommt es
hiernach nicht an. Gesichtspunkte des Vertrauens-
schutzes, wie sie die Klägerin in Anspruch nimmt,
können keine rechtliche Bedeutung erlangen (BGH RZW
1978, 68; 229; vgl. auch BVerfG RZW 1978, 109 Nr. 17;
1979, 71 Nr. 28; 29). Nur ergänzend sei daher darauf
hingewiesen, daß die Sache entgegen den Ausführungen
der Beschwerde nicht später an das Bezirksamt für Wie-
dergutmachung in Neustadt an der Weinstraße abgegeben
worden ist.

Fuchs

Dr. Jähnke